

Satzung der Stadt Fürth
zur Änderung der
Satzung
über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
(Zweckentfremdungssatzung – ZeS)
vom 03.02.2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZWEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 182), erlässt die Stadt Fürth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungssatzung – ZeS) der Stadt Fürth vom 03.02.2022 (veröffentlicht in der Stadtzeitung Nr. 3 vom 16. Februar 2022) wird wie folgt geändert:

1. in § 4 (Genehmigung) entfällt in Absatz 3 die Nr. 2 (Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn...
2. bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird)
In diesem Zuge entfällt die Bezeichnung „Nr. 1“ beim Absatz 3.
Zudem wird in Abs. 6 Satz 1 die Frist von „zwölf Monate“ durch die Frist von „drei Monaten“ ersetzt.

2. in § 11 (Auskunfts- und Betretungsrecht) wird in Abs. 1 der Art. 3. Satz 1 ZWEWG um die Bezeichnung „Abs. 1“ ergänzt. Zudem wird ebenfalls in Absatz 1 der Begriff „Telemediengesetz“ durch den Begriff „Digitale-Dienste-Gesetz (DGG)“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Ziff. 1 und 2 treten eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.